

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
die Genehmigung des kantonalen Richtplanes**

13-18

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung des überarbeiteten kantonalen Richtplanes.

I. Ausgangslage

1. Zweck der Richtplanung

Der kantonale Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen, kantonal bedeutsamen und regelungsbedürftigen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere durch Festlegung der wesentlichen Elemente der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (z.B. Konzepte, Grundsätze u.a.) sowie durch Vorgaben für die Abstimmung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche und bezeichnet die dafür notwendigen Schritte. Der Richtplan gibt zudem den planenden Gemeinwesen aller Stufen verbindliche Vorgaben für die Ausübung ihres Planungsermessens.

2. Richtplan Gesamtrevision

Der vom Regierungsrat am 14. Dezember 1999 erlassene Richtplan des Kantons Schaffhausen (Richtplan 2001) wurde am 20. Oktober 2000 durch den Kantonsrat und am 5. September 2001 durch den Bundesrat genehmigt. Danach wurden in den Jahren 2004 und 2008 Anpassungen vorgenommen. Die Anpassung im Jahr 2004 wurde am 31. Oktober 2005 durch den Kantonsrat und am 5. April 2006 durch den Bundesrat genehmigt. Die Anpassung im Jahr 2008 «Agglomerationsprogramm» wurde am 6. Juni 2011 vom Kantonsrat und am 8. September 2011 vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt. Die Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass mit den bisherigen Regelungen die Zersiedelung nicht ausreichend eingedämmt werden konnte. Daher sind auch auf Richtplanebene verstärkte Anstrengungen erforderlich.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) verlangt von den Kantonen, dass der Richtplan in der Regel alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet

wird, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich neue Aufgaben stellen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG). In den vergangenen Jahren haben sich die Verhältnisse in einigen Bereichen der Raumplanung erheblich geändert. Die angestrebte räumliche Entwicklung erhält mehr Bedeutung, einerseits als Bestandteil des Richtplanes andererseits als Zukunftsbild für die Agglomerationsprogramme. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass Naturgefahrenkarten für den ganzen Kanton vorliegen und der Strassenrichtplan überarbeitet sowie das Materialabbaukonzept den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst wurden. Eine aktualisierte Gesamtschau der richtplanerischen Aufträge wurde somit notwendig. Zudem hat der Bund mit den 2006 und 2011 erfolgten Genehmigungen Auflagen zur Erarbeitung des Richtplans insbesondere in den Bereichen Naturgefahren, Raumbedarf Fliessgewässer sowie verkehrsintensive Einrichtungen formuliert. Der Richtplan wurde gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Regierungsrates vom 19. Februar 2008 von einer interdepartementalen Projektgruppe unter Leitung des Planungs- und Naturschutzamtes (PNA) überarbeitet. Dabei legte die Projektgruppe die inhaltliche Ausrichtung sowie den Umgang mit den Einwänden aus dem Mitwirkungsverfahren unter Berücksichtigung der Legislaturziele des Regierungsrates fest.

Ein erster Entwurf des Richtplans, basierend auf dem im Februar 2011 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommenen Raumkonzept, wurde zunächst im Rahmen einer internen Vernehmlassung einem erweiterten Kreis der kantonalen Verwaltung zur Prüfung vorgelegt. Ziel der verwaltungsinternen Vernehmlassung war es, Fehler und Unstimmigkeiten im Richtplan frühzeitig zu identifizieren und zu beheben. Den beteiligten Fachstellen wurde Gelegenheit geboten, um Anregungen und Anpassungswünsche zur weiteren Bearbeitung des Richtplans zu formulieren. Die zentralen Themen wurden im Rahmen eines Workshops diskutiert und der weitere Umgang für die Erarbeitung des Richtplanes definiert.

II. Kantonale Richtplanung

1. Gliederung

Der Richtplan 2012 liegt dem Kantonsrat in gedruckter Fassung vor und kann im Internet unter www.raumplanung.ktsh.ch angesehen werden. Zudem liegt dem Richtplan eine Zusammenfassung der Stossrichtungen desselben bei.

Der kantonale Richtplan besteht aus drei Teilen:

- A Einleitung, Ausgangslage
- B Raumkonzept
- C Richtplan, bestehend aus Text und Karte

Das Kapitel A umfasst Informationen, Fakten und Sachplanungen. Es dient dem Verständnis der im Richtplan getroffenen Regelungen und ist nicht Gegenstand der Genehmigung. Die Kapitel B und C (inkl. Richtplan-Karte) werden mit der Genehmigung behördenverbindlich.

2. Inhalt

Die inhaltliche Gliederung erfolgt nach den Bereichen «Landschaft», «Siedlungsentwicklung», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «öffentliche Bauten und Anlagen». Nach einer knappen Darstellung der Ausgangslage und den zu lösenden Fragen folgen Planungsgrundsätze als Leitplanken für die räumliche Abstimmung und konkrete Aufträge und Abstimmungsanweisungen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Richtplan eine Momentaufnahme durch die laufenden Planungsprozesse ist und damit nie alle Richtplanaufträge dieselbe inhaltliche Reife aufweisen können. Der Richtplan besteht aus Text und Karte. Die Verbindung der Richtplangeschäfte erfolgt über ein sachbereichsbezogenes Nummerierungssystem. Der Richtplantext enthält Planungsgrundsätze als richtungsweisende Festlegungen sowie Abstimmungsanweisungen konkreter Vorhaben (Richtplanbeschluss).

Im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung des Richtplans wurde den Postulaten von Markus Müller vom 19. März 2007 «Neue 110 kV-Versorgungsleitung in den Boden» (überwiesen mit 75:6 Stimmen) und von Thomas Hauser vom 1. November 2010 «Mehr Freiheit bei der Vergabe von Bootsliegепläätzen» (überwiesen mit 31:19 Stimmen) Rechnung getragen. So wurde im Richtplaneintrag 4-2-2/1 «Neubau einer 110kV-Leitung zum Unterwerk Hohbrugg» festgehalten, dass eine Verkabelung einer Freileitung vorzuziehen sei. Ein Planungsgrundsatz hält fest, dass neue Elektrizitätsversorgungsleitungen und der Ersatz von bestehenden Leitungen bis und mit 110kVA in den Boden zu verlegen sind, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und sinnvoll ist. Ferner wurde im Richtplaneintrag 3-4-1/A (Bootsliegепläätze) auf den bisherigen Passus, wonach motorlose Boote zu bevorzugen seien, verzichtet.

III. Richtplan 2012 / 2013: Information und Mitwirkung

1. Vernehmlassung

Die Verfahren der Mitwirkung der Bevölkerung und der Information sowie die Anhörung der betroffenen Verwaltungsstellen, der Gemeinden und anderer Träger raumwirksamer Aufgaben gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG) wurden durchgeführt.

Der Mitwirkungsprozess dauerte vom 18. April bis zum 20. Juni 2012. Die Richtplandokumente waren während der Auflagefrist zu ordentlichen Büroöffnungszeiten in den Gemeindekanzleien und im Planungs- und Naturschutzamt zur Einsicht aufgelegt. Die Gemeinden und Verbände sowie die Nachbarn (Kantone und Regionalverband) wurden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Darüber hinaus wurden die Dokumente auf der Internetseite des Kantons unter www.sh.ch aufgeschaltet. Das Planungs- und Naturschutzamt hat die Stellungnahmen ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst, der auf der Homepage des Kantons (PNA) aufgeschaltet wird.

Die Möglichkeit zur öffentlichen Mitwirkung an der Revision des Richtplans wurde im Kanton Schaffhausen und darüber hinaus auf breiter Basis wahrgenommen. Insgesamt haben 57 Antragsteller Einwendungen und Anregungen zum Richtplanentwurf eingereicht. Die Zusammensetzung der Antragsteller ist gemischt und beinhaltet Parteien, Privatpersonen, Gemeinden des Kantons und angrenzende deutsche Gemeinden, Nachbarkantone sowie Regional- und Fachverbände. In den mehr als 500 einzelnen Anträgen wurden zu allen Themenfeldern des Richtplans Anpassungsvorschläge eingereicht. Neben inhaltlich-fachlichen Beiträgen wurden dabei auch Anregungen struktureller Art eingebracht. Die rege Beteiligung an der öffentlichen Mitwirkung ist im Sinne der partizipativen Mitgestaltung des Richtplans positiv zu bewerten.

In der Gesamtschau geben die Einwände und Anpassungsvorschläge unterschiedliche Meinungen zur vorgelegten Richtplanvorlage wieder. Einerseits wird anerkannt und gutgeheissen, dass gewisse Massnahmen und Ideen bewusst über die bestehenden bisherigen Richtplanregelungen hinausgehen, um raumplanerische Wirkung zu erzielen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die konsequente Haltung zur Verdichtung nach innen oder zur Fokussierung auf den öffentlichen Verkehr hinzuweisen. Andererseits hat das Mitwirkungsverfahren auch verdeutlicht, dass bezüglich einiger Themenfelder eine vertiefte Betrachtung seitens des Kantons notwendig ist. Beispiele hierfür sind die Bestimmung der Zentrenstruktur (insbesondere die Rolle ländlicher Gemeinden), die Umsetzung von Kooperationsräumen oder der Umgang mit den Fruchtfolgeflächen. Insgesamt werden die Stossrichtung des Richtplans und die inhaltliche Ausrichtung weitgehend unterstützt.

2. Vorprüfung durch den Bund

Während des Anhörungsverfahrens vom 18. April bis zum 20. Juni 2012 unterzog das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Entwurf zur Anpassung der kantonalen Richtplanung einer formalen Vorprüfung. Der Vorprüfungsbericht wurde dem Baudepartement am 5. Februar 2013 zugestellt. Darin nimmt das ARE zusammengefasst wie folgt Stellung: «Der Kanton Schaffhausen behandelt in seinem Richtplan die für ihn wichtigsten raum- und richtplanrelevanten Themen. Gemessen an den Anforderungen an eine Richtplanung der 3. Generation sind im Entwurf des Richtplans Schaffhausen grundsätzlich alle relevanten Themen behandelt.»

Bedingt durch das lange Vorprüfungsverfahren wurden in der Zwischenzeit einige der geforderten Ergänzungen bereits vorgenommen oder Aussagen präzisiert werden. Bei einigen Aufträgen aus dem Vorprüfungsbericht wird deren Bearbeitung auf die nächste Richtplan-Anpassung verschoben. Nachfolgend werden nur die noch offenen oder nicht vollständig erfüllten Aufträge stichwortartig aufgeführt.

1 Landschaft

- Planungsgrundsätze zur Berücksichtigung der Schutzziele des BLN ergänzen. Der Bund ist jedoch damit einverstanden, dass das Kapitel BLN-Gebiete erst nach Vorliegen der vom Bundesrat genehmigten erneuerten Schutzziele (Aufwertung BLN-Gebiete) erneuert wird.

2 *Siedlungsentwicklung*

- Im Hinblick auf die Inkraftsetzung und Umsetzung der ersten Etappe der Teilrevision RPG ist der Richtplan in Bezug auf die Festlegung des Siedlungsgebiets anzupassen.
- Konkretisierung der Siedlungsbegrenzungslinien.
- Berücksichtigung des ISOS bei raumwirksamen Vorhaben.
- Aufzeigen des Vorgehens, wie in den nächsten fünf Jahren ein Durchgangsplatz für Fahrende realisiert werden kann.

3 *Verkehr*

- Ergänzen mit Festlegungen zur koordinierten Entwicklung des Gesamtverkehrssystems.

4 *Ver- und Entsorgung*

- Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Windenergie-Standorts Chroobach hat der Kanton den Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen.

5 *Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse*

- Es wird angeregt, dass die räumlichen Aspekte zu Sport und Bewegung im kantonalen Richtplan in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind.

*Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten, dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen sowie das Postulat Markus Müller vom 19. März 2007 betreffend «Neue 110 kV-Versorgungsleitung in den Boden» und das Postulat Thomas Hauser vom 1. November 2010 betreffend «Mehr Freiheit bei der Vergabe von Bootsliegeplätzen» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen über die Genehmigung des kantonalen Richtplanes

vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

beschliesst:

1.

¹ Der vom Regierungsrat am 5. März 2013 erlassene kantonale Richtplan wird genehmigt.

² Er ersetzt den Richtplan vom 14. Dezember 1999.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom Bundesrat genehmigt am: